

Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) des BMWK



Berlin, 14.12.2022

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Johanna Otting
Referentin Politik und Energiewirtschaft
Tel.: 030 / 208 799 729
otting@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen über 1,2 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 120.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Zusammenfassung

Die Digitalisierung ist der Wegbereiter für eine auf Elektrifizierung ausgerichtete Politik auf dem Weg zu intelligenten Netzen. So kann die Energieversorgung auf Basis eines effizienten und zuverlässigen Systembetriebs optimiert und auf die Bedürfnisse von sowohl Verbrauchern als auch Einspeisern auf unterschiedlichen Netzebenen ausgerichtet werden. Eine zentrale Rolle spielen hierbei die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, wozu auch Wärmepumpen zählen.

Der BWP begrüßt daher ausdrücklich die Initiative des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) des BMWK. Der vorliegende Referentenentwurf und hierin maßgeblich die Überarbeitung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) stellt die richtigen Weichen für einen zügigen und flächendeckenden Rollout intelligenter Messsysteme. Die Vereinfachung von Prozessen, der Wegfall der Markterklärung und die deutliche Kostendeckelung sowohl für Standard- als auch für Zusatzleistungen sind dabei besonders hervorzuheben.

Gleichzeitig ist jedoch darauf zu achten, dass parallel laufende Verfahren bzw. die Ausarbeitung Technischer Richtlinien analog und harmonisiert zu den hier vorliegenden Regelungen getroffen werden. Dazu möchte der BWP auf einige Stellen aufmerksam machen, die sich mit dem Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Ausgestaltung des §14a EnWG so nicht decken bzw. die im weiteren Verlauf klarzustellen sind.

Die Anmerkungen im Einzelnen

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Die in Satz 1 Nummern 25 eingefügten Begriff „Steuerungseinrichtungen“ bedarf einer konkreteren Definition. Unklar ist an dieser Stelle, ob es sich dabei um die Steuereinheit oder die zu steuernde Einheit handelt. Grundsätzlich sollte auf eine einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten in diesem Entwurf sowie damit verbundenen Papieren des BSI bzw. der BNetzA (z.B. Ausarbeitung §14a EnWG) geachtet werden.

§ 8 – Messstelle

Nach der Neufassung des Satz 1 obliegt es dem Messstellenbetreiber (MSB), „Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen“ zu bestimmen. Diese Entscheidungsmacht deckt sich nicht mit der Idee im Eckpunktepapier der BNetzA zu §14a EnWG, nach welchem der Letztverbraucher darüber entscheiden kann, ob die Steuerung über den Netzanschluss oder über einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtungen erfolgt. Der vorliegende Entwurf ist hingegen darauf ausgelegt, dass die Steuerung grundsätzlich über den Netzanschluss erfolgt. Hier bedarf es einer Präzisierung, dass der Anschlussnehmer und seine Entscheidungen bezüglich des Bezugspunktes der Steuerung vor Einbau konsultiert wird.

§ 11 – Dokumentationspflicht; Auffangzuständigkeit für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

Die neue Rolle des Auffangmessstellenbetreibers greift, sobald der grundzuständige MSB ausfällt bzw. nicht mehr über erforderliche Genehmigungen und Zertifikate verfügt. Eine jährliche Festlegung der BNetzA auf denjenigen, der „bundesweit die meisten Messsysteme in absoluten Zahlen betrieben hat“, könnte die Gefahr einer Marktkonzentration auf einen einzigen MSB mit sich bringen. Im Sinne des Wettbewerbs sollten entweder mehrere AMSB zuständig werden können oder die jährliche Festlegung durch die BNetzA einem anderen Vergabeverfahren folgen.

§ 22 – Mindestanforderungen an das Smart-Meter-Gateway durch Schutzprofile und Technische Richtlinien

Die vorgeschlagenen Ergänzungen in Absatz 3 zur sicheren Lieferkette gehen nach Einschätzung des BWP nicht weit genug. Die für den Rollout erforderliche kurzfristige massengeschäftstaugliche und wirtschaftliche Abwicklung sicherheitstechnischer Vorgaben wird durch fehlende Vorgaben für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unter Umständen verzögert. So bedarf es einer Konkretisierung des Begriffs „Massentauglichkeit“ sowie klarer zeitlicher Vorgaben zur Umsetzung von massentauglichen Anforderungen an den Transport und die Aufbewahrung von SMGW durch den Gesetzgeber.

§ 24 – Zertifizierung des Smart-Meter-Gateway

In Hinblick auf die Zuständigkeit der Zertifizierung geht der Entwurf nicht weit genug. Bereits in der Vergangenheit wurde deutlich, wie zeitaufwendig und teuer der Prozess der Zertifizierung über das BSI ist. An dieser Stelle sollte für ein schnelles Vorankommen in der Digitalisierung kein Flaschenhals entstehen. Die Einrichtung von weiteren Zertifizierungsstellen neben dem BSI oder eine Selbstzertifizierung durch die Hersteller würde den Wettbewerb stärken und Smart Meter Gateways schneller und günstiger am Markt verfügbar machen.

§ 30 – Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen

Der BWP begrüßt die Kostendeckelung aus Verbrauchersicht ausdrücklich. Nicht zuletzt dient die Datenerfassung vor allem Netzbetreibern, die darüber den Zustand ihrer Netze genauer erfassen, ggf. Steuerungsvorgänge auslösen und den Netzausbau effizient und bedarfsorientiert planen können. Die niedrigen Preisobergrenzen werden die Akzeptanz bei Verbrauchern deutlich steigern. Hier besteht ebenfalls wieder der Bezug zu den Regelungen nach §14a EnWG wonach voraussichtlich ein Großteil der Wärmepumpenhaushalte verpflichtend unter das Zielmodell der BNetzA fallen werden. Bestehenden Anlagen, die bisher noch keine entsprechende §14a-Regelung haben und ihre Wärmepumpe normal über den Haushaltsstromzähler laufen lassen, haben die Möglichkeit ins Zielmodell zu wechseln. Der BWP spricht sich daher dafür aus, dass im Rollout-Fahrplan Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne des §14a EnWG vorrangig berücksichtigt werden sollten. Die flächendeckende Verbreitung von intelligenten Messsystemen ist die Grundvoraussetzung für variable Stromtarife, die nach Bedingungen wie Zeitpunkt oder Netzlast gestaffelte Preise beinhalten – die konsekutive Weiterentwicklung von flexibler Steuerung nach §14a EnWG. Zudem wäre mehr Transparenz wünschenswert über tatsächliche Einbauzahlen von intelligenten Messsystemen. Diese sollten öffentlich zugänglich und maschinenlesbar sein. Bislang können die Rollout-Zahlen von den beteiligten Akteuren nur geschätzt werden.